

Edgde Paragraphe ohne Zusatz besitze die des Handelsgesetzes

①

„Brotkrume“

ZOB II W

Die Marke könnte gemäß § 50, II MG

②



gelöst werden

13.9.13

Dann müsste gen § 54 I 1. SMG der  
Antrag beim DPMA gestellt werden sein

am 21.7.10 wurde dies beantragt, es ist davon  
auszugehen dass es faell bei DPMA eingereicht  
ist.

Frage ist ob das Antragsstelle  
der Bayer GmbH<sup>B</sup> und der Schmitz GmbH<sup>S</sup>  
Stabkraft waren

gen. § 54 I 2. SMG kann der Antrag jede  
Person stellen, sonst natürliche als auch  
juristische Person.

Die B und die S haben der Antrag  
gemeinsam gestellt. Obwohl beide  
juristische Person gen § 13 I GmbH SMG, ist  
fraglich was ob ein Antrag gemeinsam gestellt  
werden kann.

Es könnte zwischen B+S eine BGB-feststellend  
gen. § 705 ff BGB vorliegen.

Dann müsste ein gemeinsamer Zweck und  
ein Vertrag vorliegen.

Vertrag könnte durch schlussendes Handeln  
vorliegen.

Gemeinsamer Zweck ist die Lösung der Marke „Brotkrume“

(2)

BGB Gesellschaft liegt gem. § 105 BGB vor.

BGB Gesellschaft ist auch gem. neuer RSP  
aktiv <sup>passiv</sup> legitimiert.

Rechtsmissbrauch B:

Frage ist ob Vergleich von 17.12.91

Der gerichtliche Vergleich von den OLG D'dorf  
von 17.12.91 ist ein Vollstreckstitel  
gem. § 794 Nr. 2 PO.

Dagegen hat die B zugestimmt sich verpflichtet  
die Marke „Müller's Brotkrumen“ anzukufen  
nicht anzugehen. Es gab aber keine Verpflichtung  
gegenüber teilschlechte oder ältere Marken.  
Die Marke „Brotkrumen“ entspricht jedoch nicht  
der Marke „Müller's Brotkrumen“ als solches.

Der gerichtliche Vergleich ist nicht gültig  
für die Marke „Brotkrumen“

B hat nicht rechtsmissbräuchlich gehandelt.

B konnte seit Todesabtrag erwerbe.

Für die Fina S ist keine Verpflichtung bekannt  
nicht die Marke Brotkrumen anzukufen zu dürfen.

Der Todesabtrag von B u S ist seit stattd.  
unter der Voraussetzung das die entsprechende  
Jahresgen. gen. Patkost G § 2 I # 333300 Höhe  
von 300€ gezahlt wurde.

3

Des weiteren ist davon auszugehen dass die Fa Müller Brotback GmbH & Co KG (MB) der Cosby fristgenap ge. § 54 II 2 S 1 Nr widersprechen hat idwv m. Cosby Verfahren befinde (S.S.2. letzter Absatz "beten da entge")

Der Antrag könnte jedoch verfrist sein gem. § 50 II S. 2 Abs 1 der Antrag nur innerhalb von 10 Jahre seit der Tag der Eintrag gestellt werde, wenn sie eingereicht § 8 II Nr 3 eingetragene wurde Tag der Eintrag der Marke ge § 33 II S. 2 Nr ist § 41 Abs 1 der 17.8.2000. Der Antrag wurde a 21.7.2000 gestellt.

Erstabschluss war ge. § 82 I Nr 1 § 222 I 2 PO ist § 187, 188 BGB der 17.9.2010 (sofern es sich nicht um eine Sache, sonstig als veräußert ge. § 193 BGB handelt.

Antrag wurde somit innerhalb des 10 Jahresfrist gestellt.

Unrechtl. ist der Einwand, der MB Bzgl. der Lage des Anmeldeverfahrens.

Die MB hätte das Verfahren aus selbst beschleunigen können als sie <sup>seit dem</sup> ~~13.10.97~~

~~19.9.95~~ sich in Erinnerungsverfahren ge § 64 I befinde Zurückweisung verblieb (ge § 37 I II) von 19.9.95

Erinnerung eingeleitet hat § 64 I. <sup>Se hätte</sup> ~~nicht~~ ge § 66 II innerhalb von 6 Monate nach ihrer der Einlage der

<sup>Erinnerung</sup> Antrag auf Entscheidung <sup>stelle müsste</sup> gestellt hat idwv m. dass ge § 66 II Beschwerde eingeleitet hat. Dies hat sie nicht sehen.

(4)

Die MB wurde schon mehrfach abschließend  
das ge. Beschluss der Bundesversammlung<sup>(701)</sup> vom 13.10.99  
die letzte Bundesversammlung zu § 71 III Abs  
gen PatkostG (§ 64a Abs 4 ff 3 IN 1, 6 PatkostG  
# 401 300 200€) bzw. des vorerzählten an  
entsprechendes Gesetz (PatkostG ist von 13.12.01)  
zurückverändert wurde.

Frage ist, ob das abderartige Schutzverfahren  
noch im Zeitpunkt der Entscheidung gem. § 80 II 5  
besteht.

Frage ist ob die Lage von § 50 II 5.2  
eingefügt § 8 II 1-3 angebracht wurde.

Vorlage von § 8 II 1: ?

Gem § 8 II 1 sind von der Eintragung ausgeschlossen  
denen für die Ware od Dienstleistung (WDL)  
jegliche Unübersichtlichkeit fällt.

Bei der Prüfung zu § 8 II 1 muss großzügig vorgegangen  
werden.

„Brottrunk“ setzt sich zusammen aus der  
bekannte Worte „Brot“ und „trunk“

Der Normal informierte allgemeine aufmerksame  
Durchschnittsverbraucher assoziiert mit Trunk  
ein Getränk einwärts ist trunk in „getrunken“ enthalten  
bzw. „ertrunken“ und somit die Stammform des Wortes,  
andererseits leitet sich Trunk von Trank ab.

(5)

Es liegt somit ein Zeichensystem vor das Brot als Bestandteil

es fehlt somit jegliche Unbestimmtheitskraft <sup>gem. § 8 II Nr. 1</sup> zu bilden  
den Kern zentraler Brotmarken ist der begriffliche  
Wort: „... einer wässrige Brotsubstanz in Wasser  
hergestellte Zeichensystem.“

§ 8 II Nr. 2:

Marken sind von der Eintragung ausgeschlossen  
die ausschliesslich aus Zeichen oder Wörtern  
bestehen die <sup>im Verkehr</sup> zu Bestandteil der Marken, der Bestandteil  
... der Text der Marken oder sonstiger Marken  
der WTO dienen können. Diese Zeichen sind objektiv bestimmbar  
bestimmbar ist der Endverbraucher.

Brot marken bestimmt objektiv ein Zeichensystem was  
aus Brot hergestellt wurde.  
Der normal informierte average consumer durchschnitts  
verbraucher gann ist dieser Wortbedeutung  
mit oder assoziiert. § 8 II Nr. 2 ist erzwingend.

§ 8 II Nr. 3: üblicher Sprachgebrauch.

zu Zeitpunkt der Eintragung ist das Wort „Brotmarken“  
1999 in einer Fachlexikon aufgeführt und 1998 in  
einer weitere Lexikon aufgeführt.

Dies ist aus geschildert der Tatsache, dass die  
alt Marken „Müllers Brotmarken“ heißt, das  
bedeutet es gibt folgende Brotmarken von Müller als  
aus von SSB oder andere Personen.

(6)

Die Argumentation der NB dass der Entwurf  
in der Falllexika kein Verständnis der Materie haben  
sei weil sie <sup>sie</sup> zu diesem Zeitpunkt noch nicht ihrer  
Materie Rechte kennen konnte ist zwar richtig  
jedoch ist die NB nach der Klarenlage  
nicht gegen die lexikalische Entwurf  
gemäß § 16 II vorgegangen, sodass dies nicht  
mehr die neue Auflage ersinne wäre.  
Die Klare ist zu sowohl zu Zeitpunkt der  
~~Verkehrsdrucksetzung~~ Entwurf als auch später  
§ 8 II Nr. 3 im Zeitpunkt der Entscheidung über  
die Lösung über den Sprachgebrauch.

Es liegt für die Zeitpunkt der Entwurf  
die absolute Sachhindernde für  
§ 8 II Nr. 1, 2 und 3 vor?

### Verkehrsdrucksetzung

Gen § 8 II würde § 8 II Nr. 3 keine Anwendung  
finden, wenn die Klare sich im Zeitpunkt der  
Entscheidung in Verkehrsdrucksetzung hätte.  
Für eine Verkehrsdrucksetzung erfordert  
die Rechtsprechung eine Bekanntheitsgrad  
von größer 50%. wie es bspw bei der  
Klare Porsche "Boxster" und Telco "Mega A"  
erkannt wurde.

Das BPatG hat hat im Jahr nur Auskünfte  
bei der Bundeszentrale des Bücherhandwerks, der

(7)

Agrar genus Mareby id de Bundesgesetz  
des Neurodentischwales angeordnet.

Diese Indirekte erörtern aber nicht die  
Anforderung die an die Verkehrsbehörden  
des abgesetzten Verkehrspreises erforderlich ist.  
Verkehrspreis war der Endverbrauch, da  
„Müllers Brotmehl“ in jeder Hinsicht so wie  
Schäufelmarkt häufiger anzusehen ist.  
~~des wahren ist aber ob diese Ursache~~  
Die angeordnete Marke <sup>Veränderung</sup> „Brotmehl“  
als Marke angeordnet habe jedoch ist  
abgesetzt der Endverbrauch ob er  
„Brotmehl“ oder „Müllers Brotmehl“  
als Marke angeordnet ist.

Im § 8 II ist fest steht die Marke in Zeitpunkt  
der Eintragung nicht durchgesetzt.  
Lösungsalternative ist somit gem. § 50 II S. 2  
möglich.

(8)

Frage ist, ob <sup>für</sup> MARE noch je § 50 II 1 S.  
des Schuldrechts im Zeitpunkt der Entschädigung  
über Antrag auf Löschung besteht.

Das Protokoll hat sich im Spruchgebirg nicht  
verändert, Schuldrechts Gesetz je § 811 + § 812  
noch fort.

Bei § 812 (Einkauf Spruchgebirg)  
sind sogar zwei weitere Entschädigungen im Jahre  
2004 festgesetzt.

Je diese Entschädigung ist die MB weder  
aus § 16 I noch aus 16 II vorgegeben

(§ 194 BGB)

Die Ansprüche je § 16 I und 16 II sind je die  
2004 Lexika Entschädigung sind je § 195 BGB (3 Jahre)  
Ende des Jahres 2008 (199 I BGB: 199 I Nr. 1 BGB  
ab Ende 2004 und 199 I Nr. 2 BGB Kenntnis erlangt  
oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt musste  
(Fahrlässigkeit je § 276 I BGB in Verkehr erforderliche  
Sorgfalt <sup>verletzt</sup> ⇒ keine Überprüfung der Lexika))

Anmerkung die Ansprüche je Lexika Entschädigung 1994  
und 1998 liegen vor Schuldrechtsreform  
bereits 30 Jahre die ist jedoch gem. § 165 I und  
Art 229 § 6 EGBGB in Übereinstimmung gestellt.  
Je Art 229 § 6 IV EGBGB konnte Vertrags von 1.1.02  
für 3 weitere Jahre verlängert werden.



(9)

Falls doch die 30 jährige Frist bei der  
Erhänge 1994 und 1998 wirksam sein würden  
sonst zumindest der Anspruch gen.

§ 21 IV iVm § 242 BGB und § 21 I analog  
(5 aufeinanderfolgende Jahre) verwirkt  
bei Fortfall könnte sonst eine "geständerte Besitz"  
gen § 99 II Nr. 1 verbleiben.

Verkehrsdurchsatz in <sup>entsprechender Lösung</sup> Zeitpunkt der ~~Lösung~~ § 50 II 1  
des Kopierverfahrens

Patentrat hat zwar gen. § 59 I des PatG  
grundsätzlich ~~in A-Gew~~ des Kopierverfahrens  
fällt jedoch nicht unter § 59 I.

In A-Gew <sup>1991</sup> (§ 60 I) <sup>würde</sup> ~~würde~~ des Kopierverfahrens  
grundsätzlich aufhebt den Verkehrsdurchsatz /  
Verkehrsfelds bestimme zu können

Fraglich ist 105 Vorstands modifizierte  
Frage Frage abstrakte Kontrolle.

gen. § 56 I III ist die Kontrolle für die  
Lösung zuständig. gen. § 56 IV 1 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30  
Vorstand alle in die Zuständigkeit der  
Kontrolle fallende Angelegenheiten - f. Ausnahme  
der Entscheidung über die Lösung nach § 54  
allein bearbeiten.

Vorstand könnte sonst alleine entscheiden  
und Frage modifizieren

Frage ist ob Vorstände Befugten ist

Gen § 57 I gilt für Mitglieder der Marke abhänge (also auch die Vorstände) die 280 Satz Befugten hat erbrecht.

Der Vorstand könnte gen § 42 I Var 2 280 iVm § 57 I 1 b wegen Befugten hat abgelehnt werden. Dann müsste gen § 42 II an frnd vorliegen, der gezeichnet ist, Missbrauch wegen die Unparteilichkeit zu vertretung.

Der frnd müsste gen § 49 II 280 glaubhaft gemacht werden.

Glaubhaft wäre bspw. wenn gen das rechtliche serior (101 GG) verstoßen wurde wäre. Der abgestimmte Entwurf wurde BES nur im Umriss gezeichnet

gen § 59 II hätte der Vorstand jedoch BES folgenheit geben müssen statim innerhalb einer bestimmten Frist

die gen § 18 I DPMAN iVm § 65 MG und unter 1 Monat liegen darf.

Der Vorstand hat sonst die frndentsatz des rechtliche seriors verletzt id wäre wegen Befugten hat abzulehnen.

Trotz der Befugten hat müsste das furbarthe jedoch "de lege artis" d.h. 2 typischer arbeitsgesetz id RSP erstellt werden.

(11)

Der Vorstand hatte das futarken auch  
nach der Stellungnahme von BES gemäß § 184 Abs. 1  
Genehmigung erteilt.

Ergebnis des futarkes:

58,6% - hatte „Brotkrum“ schon <sup>gesehen</sup> und weitere  
9,5% sa es bereit vor  
⇒ 68,1% sa Brotkrum bereit vor bzw. kannte  
es.

Das von diese 68,1% kannte 54,5%  
als Unternehmensinhaber, das bedeutet  
 $68,1\% \cdot 54,5\% = 37,0\%$  der Befragte  
kannte es als Unternehmensinhaber zuordnen.

Von diese 37,0% haben 56,7% die Inhaber  
auf die Fa. Müller Brotkrum, also 21,0%  
gesehen.

Diese 21% von 1253 Haushalte sind somit 205  
Haushalte die Brotkrum MB explizit  
zugeordnet haben.

Die 21% entsprechen nicht dem Anforderungs  
des Verbandsanforderung (> 50%) wie sie in  
§ 8 III MB gefordert sind.

Verhaltensplan

Fragant ist jedoch ob die M. "Brotback" Verhaltensplan gem § 402 MG erlegt hat. Das müsste das Ferre benutzt worden sein.

Gem § 261<sup>MG</sup> müsste Marke nicht von Inhaber für die erwerbende Ware beschützt benutzt werden. Als Inhaber benutzt "Müllers Brotback" auf dem Markt ist ist das Produkt "Brotback" seine seit Ertrag 178.000 Umsatz von 60 Mio € erzielt.

Im Jahre 2009 seine fast 60 Mio Flasche verkauft werden.

Obwohl die Marke beachtend sind, kann der Entstehung Zeit der Benutzung gemindert werden.

Gem § 49 I<sup>MG</sup> könnte eine Marke wegen Verfalls gelöscht werden wenn die Marke nach dem Tag Ertrag innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren nicht gem § 261<sup>MG</sup> benutzt wurde. Nachweise für die Zeit 2005-2013 wurde nicht erbracht, ausser die Zitat.

" habe sich der Umsatz bis heute nahezu verdoppelt". Selbst wenn die Benutzung unterstellt wird wird mit der UZ nicht die erforderliche Verkaufszahl von mindestens 25-30% erreicht.

Problematik für MB ist, dass „Brotkrume“ in  
„Müllers Brotkrume“ abfalle ist,  
dies wäre auch wenn als Buntkeim für  
§ 26 III 52 AfAB würde jedoch nicht gerade  
die spezifische Form von Müller: Müllers  
deutlich, dass der Brotkrume von Müller kommt

Analoges geht auch über normal runde  
auf diese aufwändige Querschnittsveränderung  
bei der Brotkrume Schneidens weißer  
=> ein weisses oder Fa. Schneidmesser

Zu Zeitpunkt der Erfindung der Lösung  
hat die Marke keine Verknüpfung noch  
Verkehrsdurchschlag für § 8 II 3 AfAB  
Des Weiteren ist die Marke unmittelbar  
beschreibend und, zu feststellen (§ 8 II 2 AfAB)  
Die Marke hat auch keine Unbeschreiblichkeit  
für § 8 II 1 AfAB

Die Marke abfalle muß somit die Marke  
gemäß 54 I, 50 I, 50 II AfAB sein.

Der Vorbehalt muß jedoch <sup>zu</sup> wege Befolge Zeit  
zum Abheben ~~ist~~ und durch eine ~~und~~ neuer  
ersetzt werden.

671

